

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt**

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Jakob Auer, Jan Krainer
Kolleginnen und Kollegen**

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das EU-Amtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Flugabgabengesetz, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Biersteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Alkoholsteuergesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Finanzstrafgesetz und das Ausfuhrerstattungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2012 – AbgÄG 2012) (1960 der Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichtes (1977 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (1960 der Beilagen) des Bundesgesetzes, mit dem das EU-Amtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Flugabgabengesetz, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Biersteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Alkoholsteuergesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Finanzstrafgesetz und das Ausfuhrerstattungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2012 – AbgÄG 2012), wird wie folgt geändert:

I. Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

1. In Z 8 tritt an die Stelle der Wortfolge „5 Hektar“ die Wortfolge „10 Hektar“.

2. In Z 26 lit. a wird der Verweis „(§ 95 Abs. 2 Z 1 lit. b)“ durch den Verweis „(§ 95 Abs. 2 Z 1 lit. a)“ ersetzt.

II. Artikel 4 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes) wird wie folgt geändert:

Nach Z 18 wird folgende Z 18a angefügt:

„18a. Im 3. Teil wird folgende Z 25 angefügt:

„25. § 16 Abs. 6 und § 18 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 sind erstmals auf Umgründungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 31. März 2012 zu Grunde liegt.““

III. Artikel 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994) wird wie folgt geändert:

1. In Z 18 wird die bisherige lit. b zu lit. c und folgende lit. b eingefügt:

„b) In Abs. 12 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Änderung der Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend sind, liegt auch vor, wenn die Änderung darin besteht, dass ein Wechsel in der Anwendung der allgemeinen Vorschriften und der Vorschriften des § 22 für den Vorsteuerabzug vorliegt.““

2. Nach Z 23 wird folgende Z 23a eingefügt:

„Z 23a. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 zweiter Unterabsatz lautet der erste Satz:

„Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 8 bis 26, des § 11 und des § 12 Abs. 10 bis 12 sind anzuwenden.“

b) In Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Für diese zusätzliche Steuer sowie für Steuerbeträge, die nach § 11 Abs. 12 und 14 oder § 12 Abs. 10 bis 12 geschuldet werden oder die sich nach § 16 ergeben, gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes mit der Einschränkung sinngemäß, dass ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt.““

3. In Z 26 wird in § 28 Abs. 39 folgende Z 4 angefügt:

„4. Die Änderungen in § 12 Abs. 12 sowie in § 22 Abs. 1 und Abs. 2 sind ab dem Veranlagungsjahr 2014 anzuwenden. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die erstmalige Verwendung oder Nutzung durch den Unternehmer in seinem Unternehmen als Anlagevermögen nach dem 30. Juni 2013 erfolgt.““

IV. Artikel 6 (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955) wird wie folgt geändert:

„1. In Z 1 lit a wird der Betrag von „3 700 Euro“ durch den Betrag von „1 000 Euro“ ersetzt.

2. Z 3 lit. d lautet:

d) In Abs. 7 entfällt die Wortfolge „Je 1 000 Kilogramm erzeugter Milch sind 0,05 VE hinzuzurechnen“ und werden folgende Wortfolgen ersetzt:

– „Rinder ein bis zwei Jahre 0,8 VE“ durch „Rinder ein bis eineinhalb Jahren 0,65 VE, Rinder eineinhalb bis zwei Jahre 0,8 VE“

– „Mastschweine aus zugekauften Ferkel 0,09 VE“ durch „Mastschweine aus zugekauften Ferkel 0,06 VE“

– „Mastschweine aus eigenen Ferkel 0,1 VE“ durch „Mastschweine aus eigenen Ferkel 0,07 VE“

– „Zuchtsauen, Zuchteber 0,3 VE“ durch „Zuchtsauen, Zuchteber 0,35 VE“ und

– „Schafe und Ziegen über sechs Monate 0,1 VE“ durch „Schafe und Ziegen sechs Monate bis ein Jahr 0,1 VE, Schafe und Ziegen über ein Jahr 0,2 VE“.“

V. Artikel 7 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In der Promulgationsklausel wird die Fundstelle „BGBl. I Nr. 122/2011“ durch die Fundstelle „BGBl. I Nr. 76/2012“ ersetzt.

2. Die Novellierungsanordnung lautet:

„„Nach § 336 werden folgende §§ 337 samt Überschrift und 338 angefügt:“

3. Die Paragraphenbezeichnung „§ 333.“ wird durch „§ 337.“ ersetzt.

4. Folgender § 338 wird angefügt:

„§ 338. (1) Personen, die am 31. Dezember 2016 nicht der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegen und nur durch das sozialversicherungsrechtliche Wirksamwerden der Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 2014 gemäß § 20c des Bewertungsgesetzes 1955 die Versicherungsgrenze von 150 Euro gemäß § 3 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes überschreiten, bleiben weiterhin aus der Unfallversicherung ausgenommen, solange nicht eine flächenmäßige Vergrößerung der am 31. Dezember 2016 bewirtschafteten Betriebsfläche erfolgt.

(2) Personen, die am 31. Dezember 2016 der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegen und nur durch das sozialversicherungsrechtliche Wirksamwerden der Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 2014 gemäß § 20c des Bewertungsgesetzes 1955 die Versicherungsgrenze von 150 Euro gemäß § 3 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes unterschreiten, können bis zum 31. Dezember 2017

bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern beantragen, dass ihre Pflichtversicherung aufrecht bleibt, solange nicht eine flächenmäßige Verringerung der am 31. Dezember 2016 bewirtschafteten Betriebsfläche erfolgt.““

VI. Artikel 25 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996) wird wie folgt geändert:

Z 13 lautet:

„13. § 38a Abs. 1 lautet:

„(1) Für Tabakwareneinkäufe der Tabaktrafikanten beim Großhandel im Zeitraum vom 1. Jänner 2008 bis zum 31. Dezember 2009 hat der Großhändler einen Zuschlag, der 10% der auf diese Einkäufe entfallenden Handelsspannen gemäß § 38 entspricht, abzuführen.

Für Einkäufe der Tabaktrafikanten beim Großhandel im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2015 hat der Großhändler für Zigaretten folgende Zuschläge abzuführen:

- vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013 einen Zuschlag von 50 Eurocent je 1 000 Stück*
- vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 einen Zuschlag von 30 Eurocent je 1 000 Stück*
- vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 einen Zuschlag von 10 Eurocent je 1 000 Stück.*

Dieser Zuschlag ist jeweils dem Solidaritäts- und Strukturfonds für Tabaktrafikanten (§ 14a) gewidmet und spätestens bis zum 25. des Kalendermonats, der dem Monat der Lieferung folgt, an diesen abzuführen.““

VII. Artikel 26 (Änderung des Finanzstrafgesetzes) wird wie folgt geändert:

Z 6 lautet:

„6. In § 48b Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages „50 000“ der Betrag „100 000“ und an die Stelle des Betrages „5 000“ der Betrag „10 000“.“

Cristina Materetta
H. Bauer

Shw
C. C. C.
J. J. J.

Begründung

Zu Z I betreffend Art. 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 1 (§ 17 Abs. 5a Z 4 EStG 1988):

Die Vollpauschalierungsgrenze für Obstkulturen wird auf 10 Hektar angehoben.

Zu Z 2 (§ 96 Abs. 1 Z 1 lit. a EStG 1988):

Mit der Änderung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Z II betreffend Art. 4 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes):

Jene Regelungen, die bei der Übertragung von Liegenschaften an Kapitalgesellschaften die partielle Weiteranwendung des § 30 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes sowie ein damit zusammenhängendes Wahlrecht des Steuerpflichtigen zur sofortigen Aufdeckung der stillen Reserven vorsehen, sollen bereits für Umgründungen ab der Einführung der neuen Grundstücksbesteuerung gelten. Im Sinne der Rechtssicherheit soll daher eine entsprechende Inkrafttretensregelung ergänzt werden.

Zu Z III betreffend Art. 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):

Zu Z 1 bis 3 (§ 12 Abs. 12, § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 28 Abs. 39 UStG 1994):

Der Wechsel zur Pauschalierung gemäß § 22 und der Wechsel von dieser zu den allgemeinen Vorschriften werden wie eine Änderung der Verhältnisse gemäß Abs. 10 und 11 behandelt. Dadurch werden unbefriedigende Ergebnisse – sowohl für den Fiskus als auch für den Unternehmer – beim Wechsel der Besteuerungsart vermieden (so bereits BFH 16.12.1993, BStBl. II 1994, 339). Die Bestimmung kommt auch bei Änderungen der Verwendung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter zur Anwendung (z.B. ein Traktor wird zunächst zu je 50% in der Land- und Forstwirtschaft und im Gewerbebetrieb, in der Folge nur mehr zu 20% im Gewerbebetrieb und zu 80% in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt).

Die Inkrafttretensbestimmung orientiert sich an der Neufeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ab 2014.

Beispiel: 2010 erfolgt die Option zu Regelbesteuerung. 2015 erfolgt die Rückkehr zur Pauschalierung. Für die in den Jahren 2010 bis 2013 erworbenen und genutzten Gegenstände des Anlagevermögens hat keine Vorsteuerberichtigung zu erfolgen. Für die im Jahr 2014 erworbenen und genutzten Gegenstände des Anlagevermögens hat eine Vorsteuerberichtigung zu erfolgen.

Zu Z IV betreffend Art. 6 (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955):

Zu § 30 Abs. 7 BewG 1955:

Die Vieheinheiten werden an aktuelle Werte angepasst.

Zu Z V betreffend Art. 7 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes):

Die Regierungsvorlage sieht für den Eintritt oder Wegfall der Vollversicherungspflicht nach BSVG (Pensions- und Krankenversicherung) eine Übergangsregelung vor, wonach dieser nicht allein durch das Überschreiten der Versicherungsgrenze im Gefolge der Hauptfeststellung 2014 ausgelöst werden kann, sondern nur dadurch, dass sich auch die tatsächlichen betrieblichen Grundlagen verändern. Eine solche Übergangsregelung soll nun auch für den Eintritt bzw. Wegfall der Unfallversicherungspflicht eingeführt werden. Außerdem erfolgt eine Anpassung der Paragraphenbezeichnung bei der Wahrungsklausel für die Pensions- und Krankenversicherung.

Zu Z VI betreffend Art. 25 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996):

Für Zigaretten wird im Zeitraum von Jänner 2013 bis Dezember 2015 ein geringer, degressiv gestaffelter Zuschlag zur Dotierung des Solidaritäts- und Strukturfonds abzuführen sein.

Die Erreichung der Zielsetzungen des Solidaritäts- und Strukturfonds, in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Trafikanten zu unterstützen und Strukturmaßnahmen im Bereich des Einzelhandels mit Tabakwaren zu fördern, soll für drei weitere Jahre sichergestellt werden. Dabei soll der Schwerpunkt der Verwendung der Mittel aus dem Fonds auf Strukturmaßnahmen liegen.

Einzahlungen in den Solidaritäts- und Strukturfonds sind ausschließlich für Zigarettenverkäufe der Großhändler an Tabakfachgeschäfte und Tabakverkaufsstellen zu leisten, da Zigaretten in Österreich den mit Abstand größten Marktanteil aller Tabakwaren haben.

Zu Z VII betreffend Art. 26 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):

Mit der Änderung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.